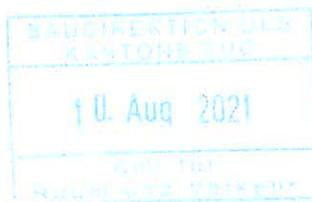




CH-3003 Bern
GS-UVEK

POST CH AG

Herr Regierungsrat
Florian Weber
Baudepartement
Verwaltungsgebäude 1 an der Aa,
Aabachstrasse 5
6301 Zug



Baudirektion-Sekretariat	
an: <i>RV</i>	
E: 10. Aug. 2021	
z. Antrag	z. Erledigung
z. Besprechung	<input checked="" type="checkbox"/> z. Kenntnis

↳ Kopie: SD
du

Bern, 9. August 2021

Richtplan des Kantons Zug: Genehmigung der Anpassung 18/1 und 19/1 durch den Bund

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 16. November 2020 haben Sie uns um Genehmigung der oben erwähnten Richtplananpassung gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ersucht.

Gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplannungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den folgenden Beschluss gefasst:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 30. Juni 2021 wird die Richtplananpassung 18/1 und 19/1 des Kantons Zug unter Vorbehalt von Ziffer 2 genehmigt.
2. Das Genehmigungsverfahren betreffend die Richtplananpassung zum Vorhaben E 11.2.1 Nr. 12 «Hatwil/Hubletzen» (Kiesabbaustandort) wird sistiert, bis die dagegen erhobene Beschwerde der Gemeinde Cham (Verfahrensnummer 1C_687/2020) vom Bundesgericht entschieden sein wird.

Freundliche Grüsse


Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilage: Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 30. Juni 2021



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Zug

Anpassung 18/1 und 19/1

Prüfungsbericht

30. Juni 2021



Autoren

Marlies Schneider, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sektion Richtplanung (ARE)
Richard Tillmann, Richtplangruppenleiter Zentralschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2021), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 18/1 und 19/1
Richtplan Kanton Zug

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-09-54/5

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton.....	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	5
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung	6
2.1	Natur und Landschaft	6
2.2	Verkehr	7
2.3	Ver- und Entsorgung	9
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde.....	12

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtpläne mit dem Bundesrecht vereinbar sind und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst die Vorsteherin des UVEK über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Im Jahr 2020 behandelte der Zuger Kantonsrat zwei Richtplananpassungspakete. Am 28. Mai 2020 hat er die Anpassung 18/1 des Richtplans beschlossen und am 29. Oktober 2020 die Anpassung 19/1. Der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug reichte die beiden Anpassungen mit Schreiben vom 16. November 2020 gemeinsam zur Genehmigung beim Bund ein. Die beiden Richtplananpassungspakete werden im vorliegenden Prüfungsbericht zusammen geprüft, weshalb nachfolgend jeweils von «Richtplananpassung» die Rede ist.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Zug lagen verschiedene Dokumente zur Anpassung 18/1 und zur Anpassung 19/1 bei. Hier eine Auflistung der wichtigsten Dokumente:

- Begleitschreiben vom 16. November 2020 mit Erläuterungen zur Richtplananpassung 18/1 und 19/1
- Richtplankarte mit Kantonsratsbeschlüssen bis 29. Oktober 2020
- Richtplankarte mit Kantonsratsbeschlüssen bis 29. Oktober 2020
- Kantonsratsbeschluss betreffend Richtplananpassung 18/1 vom 28. Mai 2020
- Synopse zur Richtplananpassung 18/1 (Version Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2020)
- Kantonsratsbeschluss betreffend Richtplananpassung 19/1 vom 29. Oktober 2020
- Synopse zur Richtplananpassung 19/1 (Version Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020)

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung und insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte für die Richtplananpassung je eine separate öffentliche Mitwirkung durch. Diejenige für Anpassung 18/1 fand vom 20. Oktober 2018 bis 18. Dezember 2018 statt. Diejenige für die Anpassung 19/1 vom 10. August 2019 bis 8. Oktober 2019. Die Ergebnisse der beiden Mitwirkungsverfahren sind im «Mitwirkungsbericht zu den Anpassungen 18/1 und 19/1» festgehalten. Ebenfalls separat hatte der Kanton dem Bund die Richtplananpassung zur Vorprüfung eingereicht. Sie wurden mit den Vorprüfungsberichten vom 14. März 2019 (Anpassung 18/1) und 22. April 2020 (Anpassung 19/1) abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 2. Dezember 2020 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Energie (BFE) und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden in den vorliegenden Bericht integriert.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zu der Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Zug Stellung zu nehmen. Der Kanton Luzern stellt fest, dass seine Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Die Kantone Aargau, Schwyz und Zürich haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit Schreiben vom 1. April 2021 wurde die kantonale Fachstelle angehört, welche die Unterlagen gleichzeitig dem Regierungsrat zur Anhörung gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV vorlegte.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 hat der zuständige Regierungsrat Stellung genommen. Der Regierungsrat war mit dem Entwurf des Prüfungsberichts grundsätzlich einverstanden. Einzig im Kapitel 2.3 «Ver- und Entsorgung» beantragte er eine textliche Änderung zur Darstellung der Grundwasserschutzproblematik im Zusammenhang mit dem Vorhaben E 11.2.1 Nr. 12 «Hatwil/Hublethen». Die entsprechende Textstelle wurde anschliessend in Absprache mit dem BAFU bereinigt.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Im Rahmen der Richtplananpassung 18/1 hat der Kanton Zug Änderungen in den Richtplankapiteln «L 11 Gebiete für Erholung und Sport», «V 2 Nationalstrasse», «V 3 Kantonsstrassen», «V 6 Busverkehr / Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassée», «V 9 Radverkehr», «V 10 Kantonales Wanderwegnetz», «V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben» und «E 15 Energie» vorgenommen. Die Änderungen betreffen hauptsächlich den Richtplantext zu einzelnen Verkehrsvorhaben und die entsprechenden räumlichen Festlegungen in der Richtplankarte.

Im Rahmen der Richtplananpassung 19/1 hat der Kanton Zug Änderungen in den Richtplankapiteln «L 4 Wald», «L 8 Gewässer» und «E 11 Abbau Steine und Erden» vorgenommen. Die Änderungen im Hauptkapitel «L Landschaft» betreffen ausschliesslich die entsprechenden Planungsgrundsätze im Richtplantext. Die Änderungen in Kapitel «E 11» betreffen sowohl die Planungsgrundsätze «Abbau Steine und Erde» als auch die Festlegungen zum Abbaustandort «Hatwil/Hubletzen». Letzteres hat zudem eine Änderung in der Richtplankarte zur Folge.

2.1 Natur und Landschaft

L 4 Wald – statische Waldgrenzen

Mit dem Grundsatz L 4.1.6 des Richtplankapitels L 4 Wald führt der Kanton für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Der Kanton hält im Grundsatz L 4.1.6 zudem fest, dass das kantonale Waldgesetz das Verfahren regelt. Das BAFU weist bezüglich der zukünftigen Handhabung des Rodungersatzes darauf hin, dass in Gebieten oder ganzen Kantonen mit statischen Waldgrenzen für Rodungen grundsätzlich Realersatz zu leisten ist. Der Verzicht auf Realersatz richtet sich nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0). Der Bund hat keine weiteren Bemerkungen hierzu.

L 8 Gewässer – Ausscheidung des Gewässerraums

Mit dem Kapitel L 8.4 nimmt der Kanton Zug das Thema Gewässerraum neu in den kantonalen Richtplan auf. Das Kapitel enthält fünf Grundsätze dazu. Diese legen unter anderem fest, dass die Gemeinden den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzonen im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen festzulegen haben. Dies soll erstmals bis spätestens Ende 2025 erfolgen. Bis dahin gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes. Das BAFU weist darauf hin, dass bei der Umsetzung der Aufträge L 8.4.4 und L 8.4.5 auch die Gewässerräume von sehr kleinen Gewässern zu berücksichtigen sind. Der Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für sehr kleine Gewässer, d.h. Gewässer die nicht auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind, ist nur zulässig, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und das Gewässer auch beim Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes seine Funktionen nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) erfüllen kann. Der Bund hat keine weiteren Bemerkungen.

L 11 Gebiete für Erholung und Sport

Nach der Ablehnung des kantonsübergreifenden Golfpark-Projekts «Golfpark Zugersee» durch sämtliche Gemeinden des Knonaueramts (Kanton Zürich) wird das entsprechende, bisher festgesetzte Vorhaben (vgl. L 11.4.1 «Neubau Golfplatz» auf dem Gebiet der Gemeinde Baar) ersatzlos aus dem Richtplantext und der Richtplankarte des Kantons Zug gestrichen. Der Bund begrüsst diesen Entscheid aus Sicht des Kulturlandschaftsschutzes.

2.2 Verkehr

V 2 Nationalstrassen und V 3 Kantonsstrassen

Das Richtplankapitel V 2 behandelt die Nationalstrassenabschnitte innerhalb des Kantons Zug. Die aufgeführten Vorhaben liegen zwar in der Kompetenz des Bundes (ASTRA), mit deren Aufnahme in den kantonalen Richtplan drückt der Kanton Zug jedoch sein Interesse an der Realisierung der Vorhaben aus. Er setzt sich beim Bund für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau dieser Anlagen ein, andererseits hält er die entsprechenden Räume frei. Im Richtplankapitel V 3 werden die Strassenbauvorhaben des Kantonsstrassennetzes aufgeführt. Viele dieser Vorhaben stehen in engem Zusammenhang mit einem Nationalstrassenvorhaben.

Im Rahmen der Anpassung 18/1 schafft der Kanton Zug die raumplanerische Voraussetzung für eine bessere Erschliessung der Agglomeration Zug West sowie der Industriegebiete Rotkreuz und Bösch durch den strassengebundenen Verkehr. Dies hat mehrere Änderungen bei den Vorhaben des Nationalstrassen- und des Kantonsstrassennetzes im Richtplan zur Folge.

Erschliessung Agglomeration Zug West

Die Anbindung der Stadt Zug an die A4a über die beiden Achsen Chamer- und Nordstrasse sowie die Anbindung von Baar über die Verlängerung der Nordstrasse (Weststrasse) sind in den Spitzenstunden stark überlastet. Abhilfe sollte einst ein Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd mit einer Verbindungsstrasse nach Zug schaffen. 2013 hat der Kantonsrat im Rahmen des Leitbildes «Lorzenebene» beschlossen, den Landschaftsraum zwischen Steinhausen, Baar und Zug als «grüne Lunge» zu erhalten und vom Bau neuer Infrastrukturen für den motorisierten Individualverkehr freizuhalten. 2018 hat dann eine vom Kanton Zug erarbeitete verkehrliche Gesamtstudie aufgezeigt, dass ein Ausbau der Nord- und der Chamerstrasse gegenüber einem neuen Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd einen höheren Nutzen bringt und kostengünstiger ist.

Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd als langfristige Option

Der Zuger Kantonsrat hat beschlossen, das bestehende Vorhaben V 2.3 Nr. 1 «Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd mit Verbindung nach Baar oder Zug» nicht aus dem Richtplan zu streichen, sondern als langfristige Option im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» mit Priorität 3 (Baubeginn nach 2035) beizubehalten.

Kapazitätssteigerung Chamer- und Nordstrasse (inkl. Knoten Autobahnanschluss Baar)

Aufgrund der oben erwähnten verkehrlichen Gesamtstudie hat der Kanton Zug neu das Vorhaben V 3.2 Nr. 8 «Kapazitätssteigerung Chamer- und Nordstrasse (inkl. Knoten Autobahnanschluss Baar)» als Festsetzung mit Priorität 2 (Baubeginn bis 2035) in den Richtplan aufgenommen. Die Stärkung der beiden Kantonsstrassen erhält dadurch hohe Priorität bei der Weiterentwicklung des Zuger Verkehrssystems. Der Kanton wird künftig entsprechende Optimierungsprojekte für die beiden bestehenden Strassen ausarbeiten. Dazu gehört auch die «Ertüchtigung» für den öffentlichen Verkehr (Busspuren) und den Veloverkehr.

Der Kanton sieht vor, das ASTRA und die betroffenen Gemeinden in die entsprechenden Arbeiten mit einzubeziehen. Unter V 3.3 Nr. 2 hat der Kanton zudem festgehalten, dass 2035 die Wirkung der Massnahmen auf der Chamer- und der Nordstrasse geprüft werden sollen. Danach wird entschieden, ob die beiden Verbindungsstrassen und der neue Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd definitiv aus dem Richtplan gestrichen oder festgesetzt werden sollen.

Das ASTRA bestätigt, dass die Richtplaninhalte zu den Vorhaben im Raum Agglomeration Zug West an einer Sitzung mit dem Kanton Zug besprochen wurden. Dabei hat der Kanton das planerische und

politische Umfeld erläutert. Der Kanton hat die unmittelbaren Auswirkungen auf das Nationalstrassennetz und dessen Infrastruktur dargelegt und aufgezeigt, wie er im Rahmen der Richtplaninhalte vorgehen und den Einbezug des ASTRA sicherstellen will. Die vorgenommenen Richtplanänderungen entsprechen diesen Ausführungen. Das ASTRA hat keine weiteren Bemerkungen dazu.

Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch

Eine zweite Region, in welcher der Kanton Zug eine Verbesserung der aktuellen Verkehrssituation anstrebt, ist das Gebiet rund um den Autobahnanschluss Rotkreuz und den Kreisel Forren in Rotkreuz. Auch dort sind die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen in den Spitzenstunden stark überlastet. Ein wichtiger Treiber ist der Ziel- und Quellverkehr der beiden Industriegebiete Rotkreuz (Gemeinde Risch) und Bösch (Gemeinde Hünenberg). Eine 2018 vom Kanton Zug erarbeitete Studie zur Lösung dieser Verkehrsprobleme empfahl als Bestvariante einen Autobahn-Halbanschluss Rotkreuz Süd und einen zusätzlichen Bypass am Kreisel Forren (Direktverbindung Blegi- mit Chamerstrasse). Der Zuger Kantonsrat hat für eine Verbesserung der Verkehrssituation im Raum der beiden Industriegebiete beschlossen, die folgenden drei Vorhaben mit der entsprechenden Richtplananpassung weiterzuverfolgen.

Neubau Autobahn-Halbanschluss Rotkreuz Süd

Der Autobahn-Halbanschluss Rotkreuz Süd wird im Rahmen der Richtplananpassung 18/1 als neues Vorhaben (vgl. V 2.2 Nr. 2 «Neubau Autobahn-Halbanschluss Rotkreuz Süd mit Massnahmen zur Verflüssigung des Verkehrs zwischen Halbanschluss Rotkreuz Süd und Vollanschluss Rotkreuz») im Zuger Richtplan festgesetzt. Mit gut abgestimmten, flankierenden Verkehrs- und Gestaltungsmaßnahmen (vgl. Vorhaben V 3.6 Nr. 7 und Nr. 8 im Richtplan) sollen allfällige negative Auswirkungen (z.B. Vermeidung Durchgangsverkehr) in Rotkreuz, Buonas und Risch eingeschränkt werden.

Neubau Ostumfahrung Rotkreuz

Mit dem neuen Autobahn-Halbanschluss gewinnt die bereits im Zuger Richtplan festgesetzte Ostumfahrung Rotkreuz (vgl. V 3.2 Nr. 7) als Autobahnzubringerstrasse für die südlich der Chamerstrasse gelegenen Gebiete an Bedeutung. Das Vorhaben soll darum nicht aus dem Richtplan gestrichen werden, sondern als langfristige Option beibehalten werden. Es wird in den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückgestuft und neu unter V 3.3 Nr. 5 aufgeführt.

Verbindung Autobahnanschluss Rotkreuz an die Holzhäuserstrasse/Bösch mit Abzweigung zur Industriestrasse

Als dritte Massnahme hat der Zuger Kantonsrat beschlossen, das Vorhaben V 3.3 Nr. 6 «Verbindung Autobahnanschluss Rotkreuz an die Holzhäuserstrasse / Bösch mit Bügel zur Industriestrasse (1. Teil Bügel zur Industriestrasse und 2. Teil Verbindung Holzhäuserstrasse/Bösch)» neu als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Der Kantonsrat will damit sicherstellen, dass auch die Situation am heute bestehenden Autobahnanschluss Rotkreuz nochmals geprüft wird.

Das ASTRA bestätigt, dass die Richtplaninhalte zu den Vorhaben im Raum der Industriegebiete Rotkreuz und Bösch an einer Sitzung mit dem Kanton Zug besprochen wurden. Dabei hat der Kanton das planerische und politische Umfeld erläutert. Der Kanton hat die unmittelbaren Auswirkungen auf das Nationalstrassennetz und dessen Infrastruktur dargelegt und aufgezeigt, wie er im Rahmen der Richtplaninhalte vorgehen und den Einbezug des ASTRA sicherstellen will. Die vorgenommenen Richtplanänderungen entsprechen diesen Ausführungen. Das ASTRA hat keine weiteren Bemerkungen dazu.

Das ARE hat im Rahmen der Vorprüfung festgehalten, dass der Kanton allenfalls Massnahmen zu treffen hat, um einem möglichen Siedlungsentwicklungsschub im Einzugsbereich des neuen Autobahnhal-

banschlusses – und somit einer weiteren Zersiedelung – entgegenzuwirken. In der Genehmigungsunterlage «Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 25. Juni 2019» weist der Kanton Zug darauf hin, dass es gemäss den rechtskräftigen Richtplänen in den angrenzenden Gemeinden keine neuen Einzonungen mehr geben wird. Der Bund erachtet daher den Auftrag aus der Vorprüfung als erfüllt.

Weiter weist das ARE den Kanton Zug darauf hin, dass im Zukunftsbild des Agglomerationsprogramms Zug der 3. Generation der Halbinschluss Rotkreuz Süd noch nicht enthalten ist. Im Agglomerationsprogramm der 4. Generation wird das Vorhaben in die langfristige Planung einzubeziehen sein und die Abstimmung mit der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung muss aufgezeigt werden.

V 6 Busverkehr / Feinverteiler, u. a. auf Eigentrassee

Der Kanton Zug schreibt im Unterkapitel V 6.3 «Busverkehr / Feinverteiler, u. a. auf Eigentrassee», dass der Kanton zwischen Unterfeld (Baar) und Feldstrasse (Zug) überprüft, ob eine Linienführung via Feldstrasse technisch machbar und mit den Zielen zum Feinverteiler (V 6.1 und V 6.3) vereinbar ist. Die Linienführungsvariante ist in die Teilkarte V 6.3 aufgenommen worden. Der Bund hat zu dieser Anpassung keine Bemerkungen.

V 9 Radstreckennetz und V 10 Wanderwegnetz

Der Kanton Zug nimmt die kantonale Radstrecke über die Steinhäuser- und Blickensdorferstrasse aus der «Teilkarte V9: Radstreckennetz» des Richtplans, da deren kostenintensiver Ausbau in Landwirtschaftsland auf heftigen Widerstand der Grundeigentümerschaften stösst und viele Fruchtfolgeflächen benötigt. Die weiter südlich liegende Strecke via Höfenstrasse bleibt im Richtplan. Entlang der Höfenstrasse verlaufen Wanderrouten. Diese Wanderrouten werden auf den attraktiven – teilweise neu erstellten – Weg entlang der alten Lorze südlich der Autobahn verlegt. Der Bund hat zu diesen Anpassungen keine Bemerkungen.

V 12 Prioritäten bei Verkehrsvorhaben

Der Kanton Zug passt die Zeithorizonte für die Umsetzung der verschiedenen Verkehrsvorhaben an. In der angepassten Tabelle sind die kurzfristig realisierbaren Projekte mit Priorität 1 (Baubeginn bis 2027), die Verkehrsvorhaben mit Priorität 2 (Baubeginn bis 2035) und Verkehrsvorhaben mit Priorität 3 (Baubeginn nach 2035) aufgelistet. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

2.3 Ver- und Entsorgung

E 11 Abbau Steine und Erden – Abbaugelände Hatwil/Hubletzen

Planungsgrundsätze

Im Rahmen der Anpassung 19/1 nimmt der Kanton Zug mehrere Änderungen betreffend die Planungsgrundsätze in Kapitel «E 11 Abbau Steine und Erde» vor. Gemäss Planungsgrundsatz E 11.1.1 gilt das jährliche maximale Kiesabbauvolumen von 400'000 m³ bis zum Jahr 2034. Ab 2035 sollen jährlich nur noch maximal 300'000 m³ abgebaut werden dürfen. Der Kanton Zug reagiert somit auf die Endlichkeit des Kiesvolumens innerhalb des eigenen Kantonsgebietes. Mit dem Planungsgrundsatz E 11.1.1 erteilt sich der Kanton zwei Aufträge: Bis 2025 soll das kantonale Kieskonzept revidiert werden. Zudem soll das Kiesabbauvolumen künftig mit dem Deponievolumen koordiniert werden, insbesondere von nichtstandfestem Material.

Im Planungsgrundsatz E 11.1.3. ist festgelegt, dass der Anteil des mineralischen Recyclingbaustoffs am jährlichen Gesamtumsatz von Kies- und Kiesersatzstoffen bis ins Jahr 2035 neu 33% betragen soll. Ebenfalls wird der Kanton neu dazu verpflichtet, gemeinsam mit der Bauwirtschaft wirksame Massnahmen zur Erhöhung der Recyclingquote anzustossen.

Kiesabbaustandort Hatwil/Hubletzen

Im Rahmen der Anpassung 19/1 nimmt der Kanton Zug das Vorhaben E 11.2.1 Nr. 12 «Hatwil/Hubletzen» neu als Festsetzung in den kantonalen Richtplan auf. Es handelt sich dabei um einen Kiesabbaustandort im nördlichen Teil des Gemeindegebiets von Cham. Gemäss Richtplan soll der Abbau Hatwil erst nach Abbaueinde am bestehenden Standort Äbnetwald erfolgen. Die Aufnahme des Standortes «Hatwil/Hubletzen» im kantonalen Richtplan geht auf das Zuger Kieskonzept 2008 zurück. Im Hinblick auf die Festsetzung des Abbaustandortes setzte die Zuger Baudirektion eine Begleitgruppe ein, welche sich vertieft mit den betroffenen Interessen im Gebiet und der Festlegung des genauen Perimeters befasste. Im dazugehörigen Schlussbericht werden die wichtigsten raumplanerischen Fragen erläutert.

Weil das geplante Abbaugelände das BLN-Objekt 1305 «Reusslandschaft» tangiert, hat der Kanton Zug ein ENHK-Gutachten (vgl. Gutachten vom 17. Mai 2018) eingeholt. Des Weiteren hat der Kanton Zug im Hinblick auf die Richtplanprüfung verschiedene Aufträge betreffend des Wald- und Landschaftsschutzes aus dem Vorprüfungsbericht berücksichtigt. Die behördenverbindlichen Festlegungen zum Vorhaben enthalten mehrere Auflagen (z.B. Wiederherstellung geomorphologischer Form, Funktionsersatz für gerodeten Wald) für die nachgeordneten Planungen.

Beurteilung Bund

Das BAFU bestätigt, dass der Auftrag aus dem Vorprüfungsbericht betreffend Waldrodung zufriedenstellend erfüllt wurde. Ebenfalls positiv würdigt das BAFU die vom Kanton Zug vorgenommenen Anpassungen im Richtplantext hinsichtlich der Schonung des BLN-Objekts 1305 «Reusslandschaft». Hingegen hat das BAFU bereits im Rahmen der Vorprüfung ausführlich auf den Konflikt zwischen Abbau und Gewässerschutz hingewiesen. Den Belangen des Grundwasserschutzes und der Trinkwassernutzung sind im Rahmen der nachgeordneten Planung (Nutzungsplanung) besonderes Gewicht beizumessen. Insbesondere sind Massnahmen wie Grundwasseranreicherung, Tieferlegung der Grundwasserfassung oder Filterbrunnen zu prüfen.

Die ENHK hat sich im oben erwähnten Gutachten ausführlich zum Abbauprojekt «Hatwil/Hubletzen» geäussert. Sie hat zudem bereits im Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass der Kanton Zug die wesentlichen Punkte des Gutachtens berücksichtigte, so dass das Abbauprojekt eine höchstens leichte Beeinträchtigung im Hinblick auf die Schutzziele des BLN-Objekts darstellt. Die ENHK begrüsst, dass der Kantonsrat eine Verkleinerung des Abbauperimeters auf der Südwestseite des geplanten Abbaugeländes beschlossen hat. Ebenfalls begrüsst die ENHK, dass zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Auflagen, eine weitere Auflage zur Erhaltung und Förderung der typischen Feldgehölze mit grossen Bäumen und Baumreihen sowie Obstgärten für die nachfolgende Planung im Richtplan aufgenommen wurde.

Sistierung der Festsetzung «Hatwil/Hubletzen»

Die Festsetzung des Abbaustandortes «Hatwil/Hubletzen» im kantonalen Richtplan wurde im Kanton Zug politisch kontrovers diskutiert. Letztlich hat sich der Kantonsrat am 29.10.2020 knapp zugunsten der Festsetzung entschieden. Am 4. Dezember 2020 hat die Gemeinde Cham beim Bundesgericht eine Beschwerde gegen die Festsetzung des Abbaugeländes «Hatwil/Hubletzen» eingereicht. Aufgrund der hängigen Beschwerde vor Bundesgericht ist die räumliche Koordination auf Stufe Kanton noch nicht abgeschlossen und die abschliessende Prüfung und das Genehmigungsverfahren für die Festsetzung des Abbaustandortes «Hatwil/Hubletzen» werden sistiert, bis die Beschwerde vom Bundesgericht entschieden sein wird. Von der Sistierung ausgeschlossen sind die in Kapitel E 11 vorgenommenen Anpassungen bezüglich der Planungsgrundsätze.

Genehmigungsvorbehalt: Das Genehmigungsverfahren betreffend die Richtplananpassung zum Vorhaben E 11.2.1 Nr. 12 «Hatwil/Hublethen» (Kiesabbaustandort) wird sistiert, bis die dagegen erhobene Beschwerde der Gemeinde Cham (Verfahrensnummer 1C_687/2020) vom Bundesgericht entschieden sein wird.

E 15 Energie

Raumfreihaltung Trasse Erdverlegung Hochspannungsleitung

Der Kanton Zug sichert im Richtplan einen Korridor für das Vorhaben Nr. 2 Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung. Der Kanton beabsichtigt, die Leitung langfristig unterirdisch zu führen. In Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinden, Nachbarkantonen und Bundesstellen wurde eine Studie durchgeführt, um eine räumlich abgestimmte Bestvariante für ein unterirdisches Trasse für die 380 kV-Hochspannungsleitung Benken/Gryнау-Mettlen zu ermitteln.

Das BFE und das ARE weisen darauf hin, dass bei der Erarbeitung eines entsprechenden Objektblattes im «Sachplan Übertragungsleitungen» (SÜL) zu gegebener Zeit verschiedene Variantenstudien für eine neue Leitungsführung durchgeführt werden. Die Durchführung des SÜL-Verfahrens und der definitive Entscheid für eine Verkabelung oder eine Freileitung liegen in Bundeskompetenz. Gegen die vorsorgliche kantonale Festsetzung einer Raumsicherung im Richtplan für ein mögliches Leitungstrasse, welches das Interesse des Kantons zeigt, haben das BFE und das ARE allerdings nichts einzuwenden.

Das BAFU weist zudem darauf hin, dass auch bei einer Erdverlegung der Leitung zu beachten ist, dass die Schutzziele der BLN-Gebiete nicht beeinträchtigt werden. Bei einer Querung des Zugersees sind insbesondere die Flachwasserzonen im Uferbereich zu schützen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung durch das ARE wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 30. Juni 2021 wird die Richtplananpassung 18/1 und 19/1 des Kantons Zug unter Vorbehalt von Ziffer 2 genehmigt.
2. Das Genehmigungsverfahren betreffend die Richtplananpassung zum Vorhaben E 11.2.1 Nr. 12 «Hatwil/Hublethen» (Kiesabbaustandort) wird sistiert, bis die dagegen erhobene Beschwerde der Gemeinde Cham (Verfahrensnummer 1C_687/2020) vom Bundesgericht entschieden sein wird.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi